



07.11.2022

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrale wissenschaftliche Institut für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) vom 8. September 2022

Seiten 3 - 8



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das  
Zentrale wissenschaftliche Institut für Digitale Transformation  
und E-Learning (DigiTeach)**

Vom 8. September 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe der Einrichtung
- § 5 Institutsrat
- § 6 Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter
- § 7 Beirat
- § 8 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Das Zentrale wissenschaftliche Institut für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) ist eine fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 HG NRW.

(2) Das Zentrale wissenschaftliche Institut für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) ist durch Errichtungsbeschluss des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 31. Oktober 2022 dauerhaft als zentrale wissenschaftliche Einrichtung errichtet.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Das Ziel des Zentralen wissenschaftlichen Instituts für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) ist, die durch den digitalen Wandel entstehenden Potenziale zur Weiterentwicklung des Lernens und Lehrens für die Hochschule Bochum zu erschließen. Dazu entwickelt das Institut bestehende Services für das E-Learning weiter, schafft bedarfsorientiert neue Services und stellt diese Dienstleistungen zentral für Lehrende und Fachbereiche zur Verfügung. Es fördert die Forschung auf den Gebieten der digitalen Transformation und des E-Learnings sowie den Transfer der Ergebnisse insbesondere durch Weiterbildung der Lehrenden. Die Aktivitäten des Instituts berücksichtigen aktuelle Forschungsergebnisse und tragen zur digitalen Transformation der Hochschule bei.

(2) Darüber hinaus gibt das Institut Impulse zur curricularen Weiterentwicklung im Bereich der digitalen Transformation der Lehre und unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung. Dies umfasst u. a. den Bereich der digitalen Schlüsselkompetenzen aus dem Katalog der sog. Future Skills.

(3) Eine wesentliche Basis für die erfolgreiche Arbeit des Instituts ist die synergetische Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen der Hochschule. Insbesondere auf dem Gebiet elektronischer oder elektronisch gestützter Prüfungsformate arbeitet das Zentrale wissenschaftliche Institut für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) synergetisch mit bestehenden Einrichtungen zusammen, z. B. mit der Prüfungsverwaltung/den Studienbüros im Dezernat 4 der Hochschulverwaltung und mit dem Dezernat 5 (Akademisches Qualitätsmanagement und Hochschulentwicklung). Mit dem Dezernat 5 berät das Zentrale wissenschaftliche Institut für Digitale Transformation und E-Learning auf Basis quantitativer Analysen und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse die Leitungsebenen der Hochschule hinsichtlich möglicher Entwicklungspotenziale in der Lehre und der damit verbundenen Infrastruktur der Hochschule.

(4) Für die Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben nutzt das Zentrale wissenschaftliche Institut für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) die vom Dezernat 6 der Hochschulverwaltung (Campus IT) bereitgestellte Infrastruktur und gibt gemeinsam mit der Campus IT im Rahmen der digitalen Transformation Impulse zu deren Weiterentwicklung.

(5) Aufgaben des Zentralen wissenschaftlichen Instituts für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) sind u.a.:

- Wissenschaftliche Beratung und Weiterentwicklung der Didaktik der digitalen Lehre inklusive Medieneinsatz und Tool-Evaluationen
- Konzeption und Implementierung von Prozessen, die die Potenziale zur Weiterentwicklung des Lernens und Lehrens erschließen
- Management und Support der Plattform „Moodle“
- Erarbeitung wissenschaftlicher Empfehlungen für die curriculare Weiterentwicklung im Hinblick auf digital unterstützte Lehre, insbesondere zum Umgang mit heterogenen Lebenswirklichkeiten und -bedingungen
- Schulung zu Themen wie z. B. Anwendung von Moodle, Kollaborationstools sowie die Beratung hinsichtlich externer Fortbildungsmaßnahmen

- Schulung und technische Unterstützung bei elektronischen oder elektronisch gestützten Prüfungen
- Medienproduktion (Videos, Podcasts etc.) primär für Lehrveranstaltungen und von Informationsmaterialien, jeweils inklusive medienwissenschaftlicher Beratung
- Analyse und Konzeption einer für die digitale Transformation geeigneten Tool-Landschaft sowie Aufbau, Betrieb und Einführung von kontinuierlichen Verbesserungsprozessen
- Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Qualitätsmessung und -bewertung digital unterstützter Lehrformate
- Aufbau und Betrieb einer auf den Hochschulsektor angepassten ‚Advanced Data Analytics & Process Intelligence‘ - gemeinsam mit den Zielgruppen der Institutsarbeit - für die Schwerpunkte „Qualität der Lehre“, „Veranstaltungsmanagement“ und „Ressourcenoptimierung“

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. die gemäß Abs. 2 kooptierten Mitglieder,
2. die in der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die in der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. die in der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigten studentischen Hilfskräfte.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die in den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Aufgabenfeldern tätig sind, können Mitglieder werden. Der Beschluss über die Mitgliedschaft erfolgt auf persönlichen Antrag an die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter des Zentralen wissenschaftlichen Instituts für Digitale Transformation und E-Learning. Über den Antrag auf mitgliedschaftliche Beteiligung oder auf Ausscheiden aus der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung entscheidet der Institutsrat.

(3) Die Mitgliedschaft im Zentralen wissenschaftlichen Institut für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Hochschule Bochum, mit der Änderung der Zuordnung im Sinne des Abs. 1, mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, durch entsprechende Erklärung des Mitglieds gegenüber der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter oder mit der Auflösung der Einrichtung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt zudem, wenn die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 wegfallen.

### **§ 4 Organe der Einrichtung**

Organe der Einrichtung sind

- a) der Institutsrat und
- b) der Beirat.

## § 5 Institutsrat

(1) Die Leitung des Zentralen wissenschaftlichen Instituts für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) obliegt dem Institutsrat. Dem Institutsrat gehören insgesamt jeweils höchstens an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden;

im Falle einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Leiterin oder eines hauptberuflichen wissenschaftlichen Leiters (Abs. 7 S. 3 bis 5) gehört auch diese oder dieser dem Institutsrat an.

(2) Die Mitglieder des Institutsrats nach Abs. 1 werden von den der jeweiligen Statusgruppe angehörenden Mitgliedern des Zentralen wissenschaftlichen Instituts für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der dem Institut angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wirkt beratend mit. Sie oder er wird von den Mitgliedern der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die der Einrichtung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 angehören, gewählt. Sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Funktionen in Angelegenheiten von Lehre, Forschung und Kunst wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt, hat sie oder er Stimmrecht. Bei jeder Wahl in das Gremium ist zu prüfen, ob ihr oder ihm während der Amtszeit Stimmrecht bei Abstimmungen, Beschlüssen etc. zusteht.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlichen Leiter für die Dauer von vier Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer im Institutsrat. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Institutsrat vorsehen, dass die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hauptberuflich tätig ist. In diesem Fall wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet; Satz 1 gilt insbesondere zur Amtszeit insofern nicht. Zur wissenschaftlichen Leiterin oder zum wissenschaftlichen Leiter kann auch gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt und nicht Mitglied der Hochschule ist. Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, ist der Wahl im Institutsrat ein Stellenausschreibungsverfahren vorzuschalten.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats wählen die Stellvertretung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer im Institutsrat. Die Stellvertretung besteht aus bis zu zwei Personen.

(6) Sofern eine Wahl zur wissenschaftlichen Leitung des Zentralen wissenschaftlichen Instituts für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) oder zur Stellvertretung nicht zustande kommt, entscheidet das Präsidium über die wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung.

(7) Der Institutsrat beschließt, neben den die Erfüllung der Ziele und Aufgaben betreffenden Angelegenheiten, in Grundsatzangelegenheiten der Einrichtung sowie den Rechenschaftsbericht, der dem Präsidium vorzulegen ist. Er legt dem Beirat den Rechenschaftsbericht vor, entscheidet über den Einsatz der dem Zentralen wissenschaftlichen Institut für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den Reihen der Mitglieder des Instituts direkt zugeordnet sind, und über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht durch anderweitige Vorgaben zweckbestimmt sind und erstellt und beschließt die zur Erfüllung der Aufgaben des Zentralen wissenschaftlichen Instituts für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) erforderlichen Ordnungen. In seiner Geschäftsordnung regelt er erforderlichenfalls die Stimmgewichtung seiner Mitglieder.

(8) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters.

## **§ 6 Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter**

Die mit der wissenschaftlichen Leitung betraute Person bzw. ihre Stellvertretung ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung, sofern diese nicht bereits direkt als akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den Reihen der Mitglieder des Instituts zugeordnet sind, leitet die Sitzungen des Institutsrats und die des Beirats und vertritt die Einrichtung innerhalb der Hochschule Bochum.

## **§ 7 Beirat**

(1) Der Beirat gibt Empfehlungen zur organisatorischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Instituts und seiner Aufgabenbereiche sowie zu geplanten oder laufenden Maßnahmen ab und nimmt den Rechenschaftsbericht im Vorfeld der Erörterung mit dem Präsidium entgegen; er kann diesem eine eigene Stellungnahme beifügen.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich Lehre und Studium zugeordnet worden ist,
2. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich Digitalisierung zugeordnet worden ist,
3. in der Regel je ein Mitglied aus der Leitung der Fachbereiche (Dekanin/Dekan oder Prodekanin/Prodekan bzw. Studiendekanin/Studiendekan) oder abweichend davon eine vom jeweiligen Fachbereich benannte Person,
4. die Dezernentinnen oder Dezernenten der Dezernate 5 (Akademisches Qualitätsmanagement und Hochschulentwicklung) und 6 (Campus IT),
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulbibliothek, die oder der von dieser benannt wird,
6. die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule Bochum und
7. je ein studentisches Mitglied pro Fachbereich, das von der jeweiligen Fachschaftsvertretung benannt wird.

Die Mitglieder des Institutsrats gehören dem Beirat als nichtstimmberechtigte Mitglieder an.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Semester auf Einladung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters zusammen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen.

(5) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Nutzung**

Das Zentrale wissenschaftliche Institut für Digitale Transformation und E-Learning (DigiTeach) steht allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule in seinen Aufgabenbereichen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zur Verfügung.

## § 9 In-Kraft-Treten

- (1) Bis zum 28. Februar 2025 wird das Institut von einem Gründungsinstitutsrat geleitet, dessen Mitglieder vom Präsidium bestellt werden. Für die Amtszeit des Gründungsinstitutsrats ernennt das Präsidium zudem die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter und ihre oder seine Stellvertretung. Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder nach S. 1 und der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters nach S. 2 endet mit Ablauf des 28. Februar 2025.
- (2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Oktober 2022 und des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 31. Oktober 2022.

Bochum, den 4. November 2022  
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)